

Anlage 1

Richtlinien zur finanziellen Förderung von selbstorganisierten Studienexkursionen

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1. Die Fördermittel werden für die Organisation einer min. siebentägigen Studienexkursion einer bayerischen Hochschule nach Indien eingesetzt. Zuwendungsempfänger ist die bayerische Hochschule, Projektleiter die Person, die die Exkursion innerhalb der Hochschule organisiert.

1.2. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.3. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.4. Die Zuwendung kann ausschließlich auf das Konto der Hochschule/ Universität des Zuwendungsempfängers überwiesen werden.

1.5. Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind nach Abschluss des Projektes oder des Bewilligungszeitraums in der Regel unverzüglich und unaufgefordert an das BayIND zurückzuzahlen.

1.5.1. Der Zuwendungsempfänger ist nicht verpflichtet, Restbeträge unter 20,00 EUR an das BayIND zurückzuerstatten.

1.6. Das BayIND behält sich vor, die Förderzusage zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7. Die Gewährung der durch diese Zuwendungsbewilligung vorgesehenen Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung wird durch die zugrundeliegende Zuwendungsbewilligung nicht begründet.

1.8. Der Förderzeitraum sollte in der Regel ein Haushaltsjahr nicht überschreiten. Mittelübertragungen aufgrund von Verzögerungen im Projekt können nicht garantiert werden und sind abhängig von der durch das Ministerium gewährten Restmittelübertragung.

2. Ausschütten der Mittel

Die Förderung wird in folgender Weise ausgeschüttet:

2.1. Nach Erhalt der Einverständniserklärung über die Richtlinien werden dem Zuwendungsempfänger 80 Prozent des Förderbetrages überwiesen.

2.2. Nach Erhalt und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe 5. Nachweis der Verwendung) werden die restlichen 20 Prozent der Zuwendung überwiesen.

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem BayIND anzuzeigen, wenn

- 3.1. er nach Vorlage des Kostenplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 3.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

4. Wirksamkeit der Förderung

Die Förderzusage wird erst wirksam, wenn sich die Hochschule und der Projektleiter mit den in dem Bewilligungsschreiben und seinen Anlagen festgelegten Voraussetzungen und Inhalten der Förderung schriftlich einverstanden erklärt haben.

5. Nachweis der Verwendung

5.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks dem BayIND nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das vom BayIND zur Verfügung gestellte Formular (Homepage) ist nach Möglichkeit zu verwenden. Das Formular kann in elektronischer Form unter folgender Adresse angefordert werden: info@bayind.de

5.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Teilnehmerliste mit Unterschriften.

5.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

5.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in thematischer Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Dies soll durch eine Belegliste dargestellt werden. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter (u.a. Eigenfinanzierung von Seiten der Teilnehmer), eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

5.5. Im Verwendungsnachweis ist vom rechtsverbindlichen Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

5.6. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6. Prüfung der Verwendung

6.1. Das BayIND ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsvertrag mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn

7.1.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.1.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

7.1.3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 3.1).

7.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

7.2.1. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

7.2.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vertraglichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

7.3. Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird die Zuwendungsbewilligung nicht widerrufen, so können für die Zeit vor der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

8. Wahrung besonderer Rechte

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei entstehenden Veröffentlichungen zum Studienexkursionsthema je nach Lage des Einzelfalls eine zu vereinbarende Anzahl von Freiemplaren zur Verfügung zu stellen.

9. Werbemaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

9.1. bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit in geeigneter Form auf die Förderung durch das BayIND hinzuweisen.

9.2. dem BayIND zu gestatten, Informationen über den Verwendungszweck im Rahmen seiner Presse - und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

10. Datenschutz

Die Daten von geförderten Teilnehmern werden von BayIND in Übereinstimmung mit dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung der Bewerbung bzw. der Förderung nötig sind.